

Beitrags- und Förderbeitragsatzung

Gemäß § 7 Nrn. 7.2 und 7.5 der Vereinssatzung werden Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt festgelegt:

1. Höhe der Beiträge:

1.1. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.1:

Der Beitrag für Landkreis Miltenberg und Bezirk Unterfranken (Ziff. 3.2.1 der Satzung), beträgt, soweit diese beitreten, 2.000 € jährlich.

1.2. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.2:

Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß gem. Ziff. 3.2.2 der Satzung (insbesondere Pflegeeinrichtungen und –dienste) setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Flexbeitrag.

Der Grundbeitrag beträgt 500 €.

Der Flexbeitrag beträgt 35 € je 1,0 rechnerischer Pflegekraft am 01.01. des Beitragsjahres (Stichtagsregelung).

Die Zahl der rechnerischen Pflegekräfte am 01.01. des Beitragsjahres sind bis 31.01. gegenüber der BSA-Geschäftsführung unaufgefordert zu erklären (Selbstauskunft).

Pflegekräfte sind alle im SGB XI-Bereich (ambulant, voll- und teilstationär) eingesetzte MitarbeiterInnen, einschließlich PDL, Fachkräfte, Hilfskräfte, 450 €-Kräfte.

Ausgenommen sind Auszubildende, Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI, Hauswirtschaftskräfte, PraktikantInnen, Freiwilligendienstleistende, MitarbeiterInnen in Elternzeit, Hausmeister, Verwaltungskräfte.

Maximal werden Beiträge auf der Grundlage von 60 Pflegekräften pro Mitglied erhoben (Beitragsobergrenze).

1.3. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.3:

Der Beitrag für Fördermitglieder (Ziff. 3.2.3 der Satzung) wird von diesen im Aufnahmeantrag selbst festgelegt.

2. Fälligkeit der Beiträge:

Die Beiträge werden jeweils zum 01.03. des Beitragsjahres fällig.